

WiFi4EU

Förderung der Internetanbindung in Kommunen



Die Europäische Kommission möchte einen digitalen Binnenmarkt (DSM - digital single market) in Europa errichten. Die Anfang November 2017 in Kraft getretene „**WiFi4EU-Verordnung**“ - Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen - stellt in diesem Kontext einen wichtigen Meilenstein dar.

WiFi4EU ist ein Projekt im Rahmen von **CEF (Connecting Europe Facility** - mit der VO EU Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 geschaffen). CEF ist ein auf Infrastruktur ausgerichtetes Förderinstrument der EU, das die Entwicklung moderner, nachhaltiger und leistungsfähiger transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und **Telekommunikation** unterstützt. CEF zielt auf die Errichtung neuer sowie auf die Erweiterung und Modernisierung bestehender **Infrastrukturen** ab. Mittels jährlicher Arbeitsprogramme erfolgen Ausschreibungen auf europäischer Ebene. Zur Realisierung von WiFi4EU ist eine **Gesamtfinanzierung in Höhe von 120 Millionen bis 2019 in Form von Gutscheinen (Vouchers)** geplant.

Die WiFi4EU-Initiative hat freies WLAN in ganz Europa zum Ziel, insbesondere in jenen Gebieten in denen noch kein Hochgeschwindigkeitsbreitband verfügbar ist: EU-weit sollen circa 6.000 bis 8.000 freie WLAN- Zugänge auf öffentlichen Plätzen, in Parks, in Bibliotheken etc. errichtet werden. Davon sollen alle EU- Bürgerinnen und EU-Bürger profitieren: jede/jeder sollte in ganz Europa an öffentlichen Orten Internetzugang haben. Nach einer einzigen Registrierung sollen die Benutzerinnen und Benutzer problemlos auf alle WiFi4EU-Hotspots in ganz Europa zugreifen können. Dadurch sollen sowohl das Interesse der Bürger an innovativen Internetdiensten, insbesondere an solchen die von öffentlichen Einrichtungen angeboten werden (z.B. E-Government), als auch die Entwicklung der öffentlichen Infrastruktur gefördert werden.

Weitere Informationen seitens der EU

WiFi4EU – Kostenloses WLAN für alle:

Europäische Kommission:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/wifi4eu-kostenloses-wlan-fur-alle>

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/faq/wifi4eu-fragen-und-antworten>

Europäisches Parlament:

<http://www.europarl.europa.eu/austria/de/aktuell-presse/meldungen/meldungen-2017/september-2017/pr-2017-sept-6.html>

WiFi4EU Portal:

<https://www.wifi4eu.eu/>

Wer kann einen WiFi4EU-Gutschein (eine Förderung) beantragen?

Am WiFi4EU-Programm können sich **öffentliche Stellen** aus den EU-Mitgliedstaaten und teilnehmenden EWR-Ländern (Norwegen und Island) beteiligen. Bei der **ersten** Ausschreibung können **nur Gemeinden** (oder entsprechende kommunale Verwaltungen) **und Gemeindeverbände** im Namen der Gemeinden einen Antrag stellen.

Gemeindeverbände können mehrere Gemeinden registrieren, müssen den endgültigen Antrag jedoch für jede Gemeinde in ihrer Registrierung einzeln online einreichen. Jeder Gutschein wird an eine einzelne Gemeinde als Antragsteller vergeben.

Während der gesamten Laufzeit der Initiative kann **jede Gemeinde nur einen einzigen Gutschein** einsetzen. Daher dürfen Gemeinden die für einen Gutschein ausgewählt wurden, bei weiteren Ausschreibungen nicht mehr mitmachen, wohingegen sich Gemeinden, die einen Antrag gestellt, aber keinen Gutschein erhalten haben, in einer späteren Runde wieder bewerben können.

Wie werden die Gutscheine beantragt?

Die Gemeinden können sich jederzeit auf dem **Online-Portal für WiFi4EU** (<https://www.wifi4eu.eu/>) registrieren, indem sie ein einfaches Formular ausfüllen. Für die Registrierung benötigt die Gemeinde ein EU-Login-Konto.

Das WiFi4EU-Webportal gibt außerdem Anbietern die Möglichkeit, sich anzumelden und anzugeben, wo (d. h. in welchen Ländern und Regionen) sie ihre Dienstleistungen erbringen können, sodass die Antragsteller diese Liste bei ihrer eigenen Auftragsvergabe zurate ziehen können.

Dann sollten die Gemeinden (durch Anklicken der Schaltfläche zur Beantragung des Gutscheins auf der Antragswebseite) ihren Antrag einreichen, nachdem die Aufforderung eröffnet wurde.

Wann kann ein Gutschein beantragt werden?

Sobald die Aufforderung zur Bewerbung eröffnet ist, können die angemeldeten Gemeinden über dasselbe Portal einen Gutschein beantragen. Der Antrag kann einfach durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche eingereicht werden.

Die Datumsangaben werden für die jeweiligen Ausschreibungsrunden auf dem Portal ersichtlich sein.

Wieviel kann beantragt werden?

Die WiFi4EU-Mittel sollen geographisch ausgewogen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und es gilt das „**First-Come-First-Serve-Prinzip**“ – dh. die Gemeinden werden in der **Reihenfolge der Antragstellung** ausgewählt (Datum und Uhrzeit der Antragstellung, NICHT der Registrierung).

Pro Ausschreibung können auf jeden Mitgliedstaat nur maximal 8% des jeweiligen Ausschreibungsvolumens entfallen. Dabei werden mindestens 15 Gutscheine (Voucher) pro Mitgliedstaat vorgesehen.

Für den ersten Call ist ein Ausschreibungsvolumen von rund 15 Millionen Euro geplant. Die einzelnen Gutscheine werden einen **Wert von 15.000 Euro** und eine Gültigkeitsdauer von 18 Monaten haben.

Der Gutschein kann die **Mehrwertsteuer** abdecken, es sei denn, der Antragsteller ist nicht steuerpflichtig (gemäß der Begriffsbestimmung in Richtlinie 2006/112/EG) oder er kann die MwSt. nach nationalem Recht erstattet bekommen.

Was wird finanziert?

Die EU übernimmt die **Geräte- und Installationskosten der WLAN-Hotspots bis zum Wert des Gutscheins**, die den Anforderungen entsprechen, die in der Ausschreibung und in der mit den ausgewählten Gemeinden zu unterzeichnenden Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind. Die Gutscheine können die Startkosten vollständig abdecken (bis zu 100 %).

Etwaige Kosten im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren (einschließlich der Planung oder der Erstellung der Leistungsbeschreibung) werden nicht vom Gutschein abgedeckt. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der für die Internetanbindung erforderlichen Backhaul-Leitung (zB. Ausbau des Netzes) werden nicht vom Gutschein abgedeckt. Ebenso gilt der Gutschein nicht für zusätzliche Geräte, die nicht direkt mit den WLAN-Hotspot in Verbindung stehen (Ladestationen, Straßenmobiliar usw.). Wichtig ist auch, dass Gemeinden keine Kosten entstehen dürfen, bevor ihnen ein Gutschein zugewiesen wird, d. h. vor dem Tag der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung (KEINE rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen).

Der Antragsteller muss selbst für die Kosten der Internetverbindung und für die Betriebs- und Wartungskosten der Geräte für mindestens 3 Jahre aufkommen. Die Antragsteller können auch ihren Internetanbieter frei wählen, der mit dem Anbieter (der den WLAN-Hotspot errichtet) identisch sein kann, aber nicht sein muss. Die Internetanbindung muss dabei NICHT ausschließlich dem WiFi4EU-Netz vorbehalten sein.

Wo wird gefördert?

An Orten, an denen es noch keine ähnlichen kostenlosen WLAN-Angebote gibt. Die Antragsteller können grundsätzlich frei wählen, an welchen **öffentlichen** Orten die gratis WLAN-Hotspots installiert werden: Stadthallen, öffentliche Bibliotheken, Gesundheitszentren, Plätze, Parks etc.

Es können auch mehrere lokale Zentren des öffentlichen Lebens in einem Netz (eine einzelne Vorschaltseite) oder mehreren Netzen (unterschiedliche Vorschaltseiten) miteinander verbunden werden.

Wer kann mit der Errichtung der WLAN-Hotspots beauftragt werden?

Das WiFi4EU-Webportal bietet auch Anbietern die Möglichkeit, sich anzumelden und anzugeben, wo (d. h. in welchen Ländern und Regionen) sie ihre Dienstleistungen erbringen können, sodass die Antragsteller diese Liste bei der Auftragsvergabe zu Rate ziehen können.

Die öffentlichen Stellen haben somit über das „WiFi4EU-Portal“ Zugriff auf die Liste jener registrierten Anbieter, die in ihrem Gebiet tätig sind. Seitens der Europäischen Kommission erfolgt keine Rangordnung oder Empfehlung, sodass die Auswahl frei – jedoch **im Einklang mit den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge** - getroffen werden kann.

Anbieter können sich jederzeit im Portal anmelden, müssen dies jedoch spätestens dann tun, wenn ein Antragsteller sie beauftragt hat (siehe Frage unten).

Der Gutscheinbetrag wird an ein **einzelnes** Unternehmen gezahlt, das die Gemeinde ausgewählt hat (KEINE Aufteilung des Gutscheins auf mehrere Unternehmen).

Wie funktioniert das Gutschein-System?

Nach Ende der jeweiligen Ausschreibungsrunde werden die WiFi4EU-Gutscheine an die Antragsteller nach den oben genannten Kriterien vergeben. Die Begünstigten haben dann **eineinhalb Jahre Zeit**, um ihren **lokalen WLAN-Zugangspunkt zu errichten und in Betrieb zu nehmen**. In diesem Zeitraum kann der Antragsteller also sein Projekt festlegen und einen Anbieter auswählen, der den WLAN-Hotspot einrichtet. Die Antragsteller müssen die von der Kommission bereitzustellende gemeinsame visuelle Identität verwenden und auf die zugehörigen Online-Informationen verweisen.

Zur ordnungsgemäßen Einlösung des Gutscheins muss sich der Anbieter im WiFi4EU-Portal anmelden und seine Daten angeben (insbesondere Ansprechpartner, Kontaktdaten, geografischer Tätigkeitsbereich und Bankverbindung – siehe auch Frage unten).

Sowohl der Anbieter als auch der Antragsteller müssen bestätigen, dass das lokale Netz installiert wurde und einsatzbereit ist. Nachdem überprüft wurde, ob das lokale Netz tatsächlich funktioniert (Fernüberwachung), wird die Zahlung veranlasst. Der Anbieter kann dann den Gutschein bei der Europäischen Kommission einlösen.

Welche Informationen werden für die Registrierung der Gemeinden benötigt?

Die Gemeinden (oder Gemeindeverbände, die im Namen ihrer Mitglieder handeln) können sich direkt auf dem WiFi4EU-Portal anmelden. Sie müssen **grundlegende Informationen über die Gemeinde** eingeben, insbesondere die Kontaktdaten ihres gesetzlichen Vertreters und – wenn sie dies wünschen – die Kontaktdaten der Person (in der Regel ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin), der die Verantwortung für die Registrierung und Bewerbung übertragen wurde.

Bei der Registrierung als Gemeinde sind folgende Angaben erforderlich, die jedoch abgesehen vom Namen der angemeldeten Gemeinde nicht öffentlich gemacht werden:

- Land und Art der anzumeldenden Organisation (Gemeinde oder Gemeindeverband)
- Informationen über die Gemeinde:
 - Name der Gemeinde
 - offizielle Anschrift, Hausnummer und Postleitzahl
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter:
 - Vor- und Nachname
 - E-Mail-Adresse
- Angaben zu der Kontaktperson, falls diese nicht mit dem gesetzlichen Vertreter identisch ist:
 - Vor- und Nachname
 - Anschrift, Hausnummer und Postleitzahl.

Das Registrierungsverfahren wird einfach gestaltet, sodass sich jede Gemeinde in der Sprache ihrer Wahl anmelden kann, ohne dass ein Vermittler benötigt wird.

Welche Dokumente sind erforderlich für den Antrag?

Um einen Antrag stellen zu können, müssen die Gemeinden ihre Registrierung mit den folgenden Unterlagen vervollständigen:

- Kopie des Personalausweises/Reisepasses (üblicherweise des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin),
- ein Dokument, aus dem der gesetzliche Vertreter der Gemeinde hervorgeht (z. B. ein Ernennungsakt),
- Wenn der gesetzliche Vertreter der Gemeinde eine andere Person beauftragen möchte, die WiFi4EU-Finanzhilfevereinbarung im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen, muss diese Person als Kontaktperson für die Gemeinde im Portal benannt werden. In diesem Fall muss die Gemeinde Folgendes vorlegen: Kopie des Personalausweises/Reisepasses der Kontaktperson und eine Zeichnungsberechtigung, die sowohl vom gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister(in)) als auch von der zur Unterzeichnung ermächtigten Kontaktperson unterzeichnet wurde. Ein Muster dieses Formulars wird von der EK zur Verfügung gestellt.

Die Dokumente sind als separate Dateien in das WiFi4EU-Portal auf der eigenen Konto-Seite unter Verwendung eines geeigneten Formats (.pdf, .png oder .jpg) hochzuladen. Es wird eine E-Mail an registrierte Gemeinden verschickt, damit diese alle oben genannten Dokumente hochladen können.

Wie können sich die Anbieter anmelden?

Die Anbieter können sich über einen speziellen Bereich auf dem WiFi4EU-Portal anmelden. Von ihnen werden die folgenden Angaben verlangt:

- Informationen über das Unternehmen:
 - Name des Unternehmens
 - offizielle Anschrift, Stadt, Postleitzahl und Land
 - Mehrwertsteuernummer
 - Website des Unternehmens (fakultativ)
 - BIC und Kontonummer (IBAN-Format)
- Informationen über das geografische Gebiet (Länder oder Gebiete innerhalb des Landes), in dem das Unternehmen tätig ist
- Angaben zu einer Kontaktperson:
 - Vor- und Nachname
 - Ländercode und Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse.

Die Anbieter können sich jederzeit auf dem Portal anmelden, müssen dies jedoch spätestens dann tun, wenn eine ausgewählte Gemeinde sie beauftragt hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie den Gutschein nach Abschluss der Installation einlösen können.

Müssen Filter für unerwünschte Inhalte vorhanden sein?

Die WiFi4EU-Regelung sieht keine Filterauflagen vor. Die **EU-Vorschriften zur Netzneutralität** (offenes Internet) sind in der **Verordnung (EU) 2015/2120** festgelegt. Diese müssen von Gemeinden, die den Einsatz von Inhaltsfiltern erwägen, eingehalten werden. Demnach ist Internetdiensteanbietern in der EU die Sperrung, Drosselung und Diskriminierung des Internetverkehrs außer in drei bestimmten Ausnahmefällen (Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, Wahrung der Integrität des Netzes, Abmilderung einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung) untersagt. Ein Inhaltsfilter auf Netzebene kann also nur dann auf die Verbindungen mit den WiFi4EU-Basisstationen angewendet werden, wenn er den Netzneutralitäts-Vorschriften entspricht.

Welche Kriterien müssen die WiFi4EU-Netze erfüllen?

Die Gemeinden sollten das Angebot mit der höchsten verfügbaren Geschwindigkeit in ihrem Umkreis auswählen, jedenfalls **mindestens 30 Mbit/s**. Die Geschwindigkeit der Backhaul-Leitung sollte mindestens der Verbindung entsprechen, die die Gemeinde für ihren internen Bedarf nutzt. Die Kommission wird die Verbindungsqualität aller WiFi4EU-Hotspots im Fernverfahren beobachten.

Der drahtlose Internetzugang muss **für die Nutzer kostenlos, diskriminierungsfrei und gesichert** sein.

Wird auf der Vorschaltseite Werbung geschaltet, die für die Gemeinde eine Einnahmequelle darstellt, oder der Endnutzer verpflichtet, personenbezogene Daten für gewerbliche Zwecke zu übermitteln oder ein Produkt oder eine Dienstleistung zu erwerben, um Zugang zum Netz zu erhalten, gilt dies NICHT als „kostenlos“.

Können sich Bestehende öffentliche WLAN-Netze der WiFi4EU-Initiative anschließen?

Bestehende öffentliche WLAN-Netze sollen sich an der Initiative WiFi4EU beteiligen können, sofern sie die festgelegten Bedingungen, d. h. die Hauptmerkmale von WiFi4EU berücksichtigen, z. B. dass der Zugang **kostenlos** und **diskriminierungsfrei** sein sowie einige Kennzeichnungsaufgaben und technische Bedingungen erfüllen muss.

Diese bestehenden WLAN-Netze sollen sich der WiFi4EU-Initiative auch ohne Verwendung eines Gutscheins anschließen können.

Welchen technischen Anforderungen müssen WiFi4EU-Systeme entsprechen?

Die technischen Spezifikationen der verwendeten Geräte werden in der Finanzhilfvereinbarung – unterzeichnet von den Antragstellern und der Kommission – festgelegt. Die **Basisstation** muss hierbei zumindest die folgenden Kriterien erfüllen:

- ausreichend Kapazität für mindestens 50 Nutzer gleichzeitig ohne Leistungsabfall
- mindestens 2x2-MIMO-Verfahren (Multiple Input Multiple Output)
- 802.11ac-Standard (Wave 1)
- Unterstützung des 802.1X-Standards

Die technischen Spezifikationen der **Vorschaltseite** [*Anm.: Startseite beim Einloggen in das Netzwerk*] werden ebenfalls in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt. Diese muss in der Anfangsphase des Programms zumindest die folgenden Merkmale aufweisen:

- die vorgeschriebene WiFi4EU-Kennzeichnung (WiFi4EU-SSID)
- einen Codeausschnitt der Kommission zur Überwachung der Funktionsweise des WiFi4EU-Netzwerks (hierbei werden keine personenbezogenen Daten erhoben)

Nach Beginn der Phase 2 (ab 2019) wird die Rekonfiguration des lokalen Netzwerks notwendig sein, um das Roaming zwischen den verschiedenen lokalen WiFi4EU-Systemen zu ermöglichen.